



2. Hassparolen und Drohungen gegen Andersgläubige



Fallbeispiele

- Für muslimische Schüler einer vierten Grundschulklasse in Neu-Ulm ist „Du Christ!“ ein schlimmes Schimpfwort. Sie äußern in der Klasse, dass man „Christen töten“ müsse, dass man als Muslim kein Kreuz anschauen oder malen dürfe, weil man sonst in die Hölle müsse, dass „Juden auf einer Stufe mit Schweinen“ stünden und dass die Opfer islamistischer Anschläge (wie in Paris 2015) ihren Tod verdient hätten, weil sie eine Karikatur von Mohammed gemalt hätten.
- Ein 14-jähriger jüdischer Junge mit Kippa an einer Berliner Gemeinschaftsschule wird Anfang diesen Jahres wegen seines Glaubens von türkisch-arabisch-stämmigen muslimischen Mitschülern beleidigt, gemobbt und körperlich angegriffen. Unter dem Gelächter der umstehenden Mitschüler wird er von zwei Klassenkameraden geschlagen und gewürgt. Die Schüler brüllten: „Juden sind alle Mörder!“ Die Schule liegt in einem bürgerlichen Viertel Berlins und hatte die Auszeichnung „Schule ohne Rassismus“ erlangt. Die Eltern haben ihren Sohn von der Schule genommen und an einer Privatschule angemeldet.



Hintergrundinformationen

Als Mohammed in Medina (ab 624 n. Chr.) von den Juden und den Christen nicht als Gottes letzter Prophet anerkannt wurde und diese seine neue Religion, den Islam, nicht als einzig wahre Abrahamsreligion akzeptierten, ging er gegen Juden und Christen, die er zuvor wegen der gemeinsamen Abrahamstradition teilweise geschont hatte, gewaltsam und kriegerisch vor. Im Zuge der Re-Islamisierung und Rückbesinnung der Muslime auf die Ursprünge ihres Glaubens Anfang des 20. Jh. forderten die erstarkten radikal-islamischen Kräfte den Dschihad gegen alle Ungläubigen im Sinne einer militärischen Pflicht zur Verteidigung und Ausbreitung des Islam und des islamischen Herrschaftsgebiets. Seitdem sind Gewaltakte gegen Christen und Juden an der Tagesordnung. Denn nach dem Glauben der Muslime gilt der Islam und gilt die Verehrung Mohammeds auch für alle Nichtmuslime, weil Mohammeds Heilsbedeutung universell sei.

Im Sinne einer wortgetreuen und fundamentalistischen Sicht des Korans, der Sunna und der Scharia ist der bewaffnete Kampf gegen Ungläubige und Abtrünnige legitim. Denn auf Abfall vom Islam steht die Todesstrafe. Wer sie ausübt, wird für seinen Kampf gegen die Gottlosen mit dem Paradies belohnt; tut er das als Selbstmordattentäter, ist er gewiss, sofort in das Paradies aufgenommen zu werden. Ebenso



gerechtfertigt ist es seit Mohammed, Frauen und Kinder der Christen und Juden als Kriegsbeute und Lösegeld zu nehmen. Für den Islam sind die Christen Ungläubige, weil sie mit ihrer Dreifaltigkeitslehre (Vater, Sohn, Heiliger Geist) vom Monotheismus abgefallen seien.

Im Koran liest der gläubige Muslim, dass er sich von den Abtrünnigen und Ungläubigen fernhalten muss (Sure 2,120; 3,118; 5,51; 60,13) und gegen sie gewaltsam (vgl. die sogenannten „Schwertsuren“ 3,85; 3,110; 9,29; 5,33), wenn nötig auch militärisch (explizit Sure 9,29), vorgehen muss, um dem Islam zur weltweiten Verbreitung zu verhelfen.

Jeder, der nicht Muslim ist, ist ein Ungläubiger und verdient den Tod, wie radikale Prediger in Moscheen verkündigen; Judenhass wird in islamischen Staaten propagiert und an den Schulen gelehrt.



Hinweise und Tipps für die Praxis

Vorfälle dieser Art sind an der Schule öffentlich zu machen. Die Polizei muss eingeschaltet werden. Da es um den Tatbestand der Volksverhetzung geht, muss Anzeige erstattet werden und eine Strafverfolgung in Gang gesetzt werden. Was die Schule und Sie tun könnten:

- Eine Resolution der Schulleitung und des Elternbeirats gegen alle Formen des Rassismus verfassen und in den Muttersprachen der Schüler/Schülerinnen verbreiten.
- Mit dem Schulsozialarbeiter, den Lehrern der Klasse, der Elternschaft (einschließlich der Eltern der auffällig gewordenen Schüler) gemeinsam Maßnahmen überlegen und planen.
- Mit den Moscheen und Koranschulen der Umgebung Kontakt aufnehmen und Vertreter der muslimischen Gemeinde, der die Täter angehören, einbeziehen.
- Aufarbeitung des Falles in der Schulklasse und gemeinsam Strategien besprechen, dem Vergehen energisch entgegentreten, aber auch gemeinsam überlegen, wie den betroffenen Kindern geholfen werden kann, wie man sie „aufklären“ und wie man sie besser integrieren kann.
- Im Unterricht (Religionslehre, Ethik, Islamunterricht) die Gemeinsamkeiten der Weltreligionen thematisieren, ohne ihre Unterschiede zu ignorieren.
- Einen Projekttag zum Islam mit einem gemäßigten Imam, einem christlichen Geistlichen und einem Synagogenleiter planen.
- Eine KZ-Gedenkstätte besuchen und Zeitzeugen des Holocaust oder Verwandte von Zeitzeugen in die Schule einladen.



3. Die Autorität des Vaters und der Familie



Fallbeispiele

- Die 17-jährige Schülerin einer Gesamtschule möchte nach der Schule eine kaufmännische Ausbildung beginnen. Die Klassenlehrerin hilft ihr bei der Lehrstellensuche, was nicht einfach war, da das Mädchen das Kopftuch bei der Arbeit nicht ablegen möchte. Mit großer Mühe konnte die Lehrerin ihr zu einem Stellenangebot verhelfen, das sie annahm. Aber ihr Vater gab ihr dafür nicht die Erlaubnis. Er besorgte ihr eine Arbeitsstelle als Aushilfe in einem Pflegeheim. Die Schülerin wollte daraufhin die Ausbildungsstelle auch nicht mehr.
- Ein muslimisches Mädchen vertraut sich der Klassenlehrerin an und klagt, dass sie zu Hause durch ihren oft alkoholisierten Vater körperlich gezeichnet werde und sich mittags nicht mehr nach Hause traue. Die Klassenlehrerin stellt die Kontakte zum Jugendamt her und besorgt dem Mädchen einen Wohnplatz im Heim. Beim Gespräch mit den Eltern, die dem zustimmen müssen, streitet der Vater jegliches Fehlverhalten ab und erteilt seine Zustimmung dazu nicht. Die Mutter lehnt die Unterschrift auch ab. Das Mädchen folgt den Forderungen des Vaters und entschuldigt sich bei ihm vor der Lehrerin.
- Wegen fehlender Alphabetisierung und großen Lernproblemen schlägt die Schule den Eltern eines afghanischen Jungen eine Förderschulmaßnahme vor. Die Eltern verweigern die Zustimmung. Sie lehnen jede Sonderbeschulung für ihren Sohn ab.



Hintergrundinformationen

Im Verhältnis zwischen Vater, Mutter, Sohn und Tochter ist für gläubige Muslime die Ordnung einzuhalten, die Mohammed seinen Anhängern vorgeschrieben hat. Und diese Ordnung sieht die uneingeschränkte Autorität und Macht des Vaters über alle anderen Familienmitglieder vor. Ganz besonders trifft das für die Ehefrau und die Mädchen in der Familie zu. Deshalb entscheidet auch der Vater allein, was für seine Kinder gut und nützlich ist. Dabei verlangt er absolute Loyalität gegenüber ihm als Vater und den traditionellen Werten. Auch er will den Erfolg seiner Kinder in der Schule und auch, dass sie in das Arbeitsleben in Deutschland eingegliedert werden. Doch was gut für sie ist und welche Arbeit sie übernehmen sollen, entscheidet er autokratisch.



Entscheidungen, die Mitglieder seiner Familie treffen müssen, sind nach Meinung der meisten Muslime Aufgabe des Vaters. Werden sie von anderen über seinen Kopf hinweg getroffen, ist seine Ehre verletzt, was er nicht ohne Sanktionen hinnehmen wird. Ehre als Ansehen und Würde seiner Person in der Gemeinschaft der Muslime bedeutet auch Ehrerbietung. Ehrerbietung haben Jüngere gegenüber Älteren und Kinder gegenüber Eltern zeitlebens zu leisten. Dem Familienoberhaupt (und Älteren) ist nicht zu widersprechen, seine Anordnungen sind kritiklos zu befolgen (z. B. bei der Berufs- und Partnerwahl der Kinder). Achten die Familienmitglieder diese Gehorsamsverpflichtung nicht, werden sie sanktioniert und ggf. aus dem Familienverbund ausgestoßen. In besonders schweren Fällen der Zuwiderhandlung, wie z. B., wenn eine Tochter einen Nichtmuslimen heiratet, kommt es sogar zu den sogenannten „Ehrenmorden“.



Hinweise und Tipps für die Praxis

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt im Art. 6 Abs. 2 Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht und als Pflicht der Eltern. Der Staat ist nur dann berechtigt einzuschreiten, wenn die Eltern das Recht verirken oder die Pflicht sträflich vernachlässigen. Das ist in der Schul- und Unterrichtspraxis zu beachten. Dennoch lässt sich seitens der Schule und der Lehrer einiges tun:

- Bei einem Entscheidungsverhalten der Eltern bzw. des Vaters, das in der deutschen Schule befremdlich ist, aber nicht das Elternrecht aufhebt, sollte behutsam in einem Gespräch mit dem Vater (und der Mutter) dessen Blick auf die gesellschaftliche Wirklichkeit in Deutschland gerichtet werden. Mithilfe von Kulturmittlern könnten dann Brücken gebaut werden, die zu mehr Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kinder führen könnten.
- Bei physischer oder psychischer Gewaltanwendung im Elternhaus stehen die betroffenen Eltern in der Regel für Gespräche mit dem Lehrer/der Lehrerin nicht zur Verfügung. Sie weisen den Vorwurf entschieden zurück, zumal sie sich meist berechtigt fühlen, das Kind (oder auch die Ehefrau) zu schlagen. Hier tätig zu werden, ist Aufgabe des Schulsozialarbeiters und des örtlichen Jugendamts. Der Kontakt der Schule zu Beratungsstellen, Therapeuten, Flüchtlingspaten und zu den Kirchen ist sehr hilfreich.
- Die Schulgemeinschaft muss sich gemeinsam mit Fragen zu diesem Thema auseinandersetzen und eine Haltung entwickeln, die sie nach außen vertritt.



6. Absichtsvolles Missachten schulischer Regeln und Pflichten



Fallbeispiele

- Verstöße gegen die Schulbesuchspflicht: Schüler mit Asylhintergrund haben sehr hohe Fehlzeiten und fehlen unentschuldigt, obwohl die Modalitäten der Schulabsenz ihnen in ihrer Muttersprache mitgeteilt wurden. Auch gehen sie während des Unterrichts häufiger zum Arzt oder nehmen Sitzungen beim Schulpsychologen/Schulsozialarbeiter wahr. Etwa die Hälfte der Schüler mit Migrationshintergrund fehlen immer im Unterricht; ihre Teilnahme ist unregelmäßig und ihre Anwesenheit nicht vorhersehbar. Bei Schülern, die bald oder später wieder in ihre Heimat zurückwollen, besteht ein äußerst geringes Lern- und Leistungsinteresse.
- Schüler stören unentwegt den Unterricht, reden herein, manchmal in ihrer Muttersprache, ohne sich zu melden, verrichten unterrichtsfremde Dinge oder zeigen offenkundiges Desinteresse am Unterricht und an der Lehrkraft, nehmen Blickkontakt mit anderen Flüchtlingsschülern auf, sagen etwas in ihrer Muttersprache (Arabisch, Farsi, Dari, Patschu, Tschetschenisch, Somalisch o.Ä.) und lachen laut auf, gehen während des laufenden Unterrichts unvermittelt ans Fenster und telefonieren mit dem Handy, flirten mit nicht-muslimischen Schülerinnen.
- Schüler mit Asylhintergrund bringen keine Schulbücher, keine Schreib- oder Malutensilien in den Unterricht mit, obwohl dies ihnen alles kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Schüler fertigen keine Hausaufgaben an.
- Schüler äußern ihre Wut drastisch: in der Mimik, in der Stimme, in der Verwendung von Fäkalausdrücken (die sie schnell gelernt haben) und in aggressiven Handlungen im Unterricht und außerhalb des Unterrichts in der Schule (z. B. Verstopfen/Fluten der Toiletten, Zerstörung von Mobiliar und Waschbecken; Verdrecken der Toiletten wegen ungewohnter Nutzung der Toilettenbecken).
- Die Ge- und Verbote der Schulordnung werden ständig übertreten: z. B. den Schulhof in der Pause nicht verlassen, nicht in den nahegelegenen Supermarkt gehen, auf dem Schulgelände nicht rauchen usw.





Hintergrundinformationen

Die meisten der aufgelisteten Fallbeispiele würden auch für andere Schüler zutreffen können. Wenn überhaupt ein religiöser Hintergrund dafür bei den Flüchtlingskindern/-jugendlichen angeführt werden kann, dann ist er bei deren Rollenselbstbild (Junge, Behandlung von Frauen und Mädchen durch Jungen und Männer) auszumachen. Rückzugsreaktionen, Lernverweigerung, manchmal auch Aggression und Gewalt gegen Personen und Sachen haben vielfach auch mit der Fluchtsituation und dem Fremdsein hier zu tun. Soweit die Schüler für ihr Verhalten selbst religiöse Gründe angeben, muss man das sehr differenziert sehen.



Hinweise und Tipps für die Praxis

- Die Einhaltung der Regeln und Ordnungen strikt einfordern, permanent überprüfen und mit den gegebenen Mitteln sanktionieren.
- Schüler zum Einzelgespräch laden, mit ihnen über den Regelverstoß sprechen und ihnen Vorschläge zur „Wiedergutmachung“ machen lassen.
- Bei Schülern mit Problemen in der deutschen Sprache mithilfe von Bildmaterial die Klassenregeln verständlich machen: Comics für Handzeichen, wenn man etwas sagen will, für Alleinarbeit, für Gruppenarbeit, für Stillsein und Zuhören, für Unterrichtsgespräche, für Ausleihen von Sachen des Tischnachbarn, für konzentriertes Arbeiten ohne Herumlaufen in der Klasse, für die Zeitplanung mit Pausen, für die Heftführung usw.
- Regeln der Schul- und Klassenordnung aufschreiben lassen.
- Mit den einzelnen Schülern Verträge ausformulieren und gemeinsam unterschreiben, die Strafen für Verstöße und Belohnungen für die Vertragserfüllung enthalten.
- Schüler zeitweilig aus der Klasse entfernen und in die Klasse eines Kollegen schicken, um ihnen das „Forum“ für ihr Verhalten zu nehmen.
- Hausaufgaben in der Schule nach Schulschluss nachmachen lassen; versäumte Stunden durch Nacharbeit nachholen lassen.
- Das Jugendamt und die Elterngeld-Stelle informieren.
- Die Eltern der Schüler einbestellen und informieren (ggf. mit Dolmetscher oder Kulturmittler).
- Mit Sozialpädagogen die Fälle durchsprechen und geeignete Maßnahmen überlegen.
- Immer wieder neu darauf drängen, dass im Unterricht nur Deutsch gesprochen werden darf.